

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

15 (15.5.1846)

Die Landtagszeitung
besteht aus einem Abon-
nement von 150 Num-
mern und kostet 3 fl. 48 kr.
Durch die Post bezogen
4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem
nächstgelegenen Postamte,
in Karlsruhe bei Mallisch
und Vogel, von welchen
das Blatt auch im Buch-
händlerwege zu beziehen
ist.

[Nr. 15 u. 16.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [15. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Mallisch und Vogel.

Fünfte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Christ. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß es zwei Punkte sind, auf die es in der vorliegenden Frage ankommt. Auch ich lege auf die Geschichte von Steinmauern kein Gewicht, nicht weil die Regierung dort die Einwirkung sich hat zu Schulden kommen lassen, welche Frage ich hier ganz umgehe, sondern deshalb, weil es die Wahlcommission selbst ist, die ihre Wahl für nichtig erklärt hat. Die Wahlcommission hat das Recht hiezu und sie war es, welche erklärte, daß ihre erste Wahl eine nichtige sei; sie war deshalb auch befugt, eine neue Wahl vorzunehmen und ob sie dies selbst that oder bloß darauf antrug, ist für mich materiell gleich. Ich gehe deshalb zu dem zweiten Punkte über, muß übrigens bei dieser Gelegenheit bemerken, daß ich dasjenige Mitglied der Abtheilung war, welches an der Verhandlung, was diesen Gegenstand betrifft, nicht Theil nehmen und deshalb nicht abstimmen konnte. Der Herr Berichterstatter nimmt das Verhältnis einer Bestechung und die Abnahme eines Handgelübdes oder eines Eides an, und die einzige Frage ist die, ob, wenn beides bewiesen und wahr wäre, wir darauf hin die Wahl verwerfen dürften. Hier komme ich aber zu einem entgegengesetzten Resultat. Schon das Landrecht spricht für mich, und die Eidesordnung sagt, ein Eid, der außergerichtlich geleistet werde, habe gar keinen Werth. Wer ihn leistet und in Empfang nimmt, ist in keiner Weise daran gebunden, und dann sagt ja die spätere Wahlordnung ausdrücklich, daß die Wähler nach ihrer freien Ueberzeugung und nicht nach einem voraus gegebenen Versprechen ihre Stimme geben sollen. Ich lege deshalb auf jenen Eid in Göttingen keinen Werth. Der zweite Punkt, den der Herr Berichterstatter heraus hob, betrifft die Wahlbestechung. Ich gebe das, was er berichtet hat, vollkommen zu, und nehme die Thatsache als wahr an. Was folgt aber daraus? — Doch wahrlich nicht die Nichtigkeit der Wahl, sondern es wird daraus

nur folgen, daß Derjenige, der bestochen hat, kein Wahlrecht ausüben konnte, nicht aber, daß die ganze Wahl nichtig sei. Wenn man die Wahlbestechung in dieser Weise ausdehnen und ihr solche Folgen beilegen wollte, so würde es wahrlich keine gültige Wahl mehr geben. Ich kann deshalb auch auf diesen Punkt und zwar im Interesse der Wahlfreiheit selbst, kein Gewicht legen. Wenn man ein Mal eine Wahlordnung macht wie die unsrige und das Wahlrecht in die Hände des Volkes legt, so muß man sich auch Alles gefallen lassen, was bloß eine Folge dieses Volksrechts ist. Wer will erwarten, daß wenn das Volk wählt und zu einer gewissen Reife gekommen ist, keine Bestechung statt findet, daß man sich nicht wechselseitig den Krieg erklärt und nicht jede Partei Alles ausbeutet, was ihrem Interesse dienen kann? Das sind übrigens Dinge, die vorüber gehen und je mehr die Volksfreiheit und die Verfassungsurkunde in das Leben treten und die Wahlordnung im Volk eine Wahrheit wird, um so mehr muß man annehmen, daß alle die Dinge zum Vorschein kommen, die wir in moralischer Hinsicht zwar beklagen, aber vom constitutionellen Standpunkte aus als Thatsachen zugeben müssen, worüber man in anderen größeren Staaten dieselben Erfahrungen gemacht hat, wie bei uns. Wir haben in diesem Hause selbst schon Sätze bekämpfen hören, die jetzt nicht mehr beanstandet werden. Ich erinnere nur daran, welchen Verlauf die Wahlprüfungen seit dem Bestande der Verfassung gehabt haben. In der ersten Zeit unseres Verfassungslebens hat man jede Einwirkung irgend eines Fremden, besonders die Einwirkung der Regierung oder eines Staatsdieners für ein Verbrechen erklärt, mit anderen Worten, eine Wahl bloß darum beanstandet, weil eine Staatsbehörde oder ein Staatsdiener auf die Wahlmänner einwirkte oder, wie man jetzt sagt, sich in die Sache mischte. Ueber diesen Satz ist man hinaus. Ich selbst wirkte nicht auf die Wahlen ein, so lange ich Staatsdiener bin, allein wenn man fragt, ob man dürfe, so giebt es keine Macht in der Welt, die es verbieten könnte. (Hecker. Ganz im Interesse der Wahlfreiheit!) Jetzt beanstanden wir deshalb keine Wahl mehr, weil ein

Staatsdiener eingewirkt hat. Wir sind also weiter gekommen, und nicht lange wird es dauern, so wird man auch noch über manche andere Punkte zu einer anderen Ueberzeugung und zu Sähen kommen, wie sie jetzt in England, Nordamerika, Frankreich und der Schweiz bestehen. Dort prüft man die Wahl in der kürzesten Zeit, weil man überzeugt ist, daß wenn das Volk seinen Willen durch die Wahlen ausgesprochen, wenn es die Volksschlacht geschlagen hat, die Federhelden nicht mehr das Recht haben sollen, die Schlacht und die Manövers, die vor oder nach der Wahl statt gefunden, zu prüfen. (Bassermann. Die Wahl des jüngeren Kaffitte wurde dreimal verworfen. Hecker. Die englischen Gesetze gegen Wahlbestechungen!) Wir haben in dem neuen Strafgesetz eine Bestimmung, wonach deshalb im Allgemeinen die Wahl nicht angefochten werden kann, sondern bloß der betreffende sein Wahlrecht verliert. Man muß also zu einer anderen Theorie kommen und es kommt auch die Kammer nach Jahren ganz gewiß noch zu einer anderen Erfahrung, nämlich zu der, daß die Wahlen in diesem Hause in kürzerer Zeit werden geprüft werden, und man über Dinge wegsehen wird, worauf man heut zu Tage noch großes Gewicht legt. Zum Schluß erinnere ich an den Ausspruch eines der größten Denker des Alterthums, welcher sagte: „Dum veritati consulimus, libertatem consumimus.“

Bassermann und Knapp. Deutsch! deutsch! —

Christ. Der Abg. Knapp versteht weder recht deutsch noch Latein.

Weller. Ich gestehe, daß ich überrascht bin durch die Ansichten, welche mehrere Mitglieder, die vor mir aufgetreten, geäußert haben. Was soll und könnte denn in Ettlingen noch mehr geschehen sein, als geschehen ist? Man fanatisirt eine katholische Bevölkerung, man beeidigt sie, man berauscht sie, und zuletzt wird sie noch betrogen, um das Resultat herauszubringen, von diesen fanatisirten Katholiken einen protestantischen Abgeordneten wählen zu lassen. Was kann in der Welt mehr geschehen, als dieses? Will man der Sache noch die Krone aufsetzen, so könnte man etwa noch das thun, daß man den Notar, der den Eid abnahm, zum Amtsemissor beförderte. (Junghanns und Andere lachen). Man lacht über diese Bemerkung. Ich habe nicht gelacht, als ich von einem andern Abgeordneten hörte, daß man einen Notar des Landamts Karlsruhe versetzte, weil er im entgegengesetzten Sinne gewirkt hat. Der Abg. Junghanns ist Mitglied des Justizministeriums, also des Ministeriums der Gerechtigkeit. Die Ansicht des Landes über die Gerechtigkeit dieses Ministeriums sollte

höher geachtet werden, als daß man dieselbe dadurch auf das Spiel setzt, daß man Wahlumtriebe macht. (Viele Stimmen: sehr gut!) Es wurde sodann behauptet, der in Ettlingen abgelegte Eid sei ohne Werth und es folge aus unserm Landrecht keine gesetzliche Strafe. Dieß ist richtig. Allein es gibt auch eine katholische Religion und ein Compendium des kanonischen Rechts, wonach solche Gelübde bindend sind. Fürchten auch Diejenigen, denen sie abgenommen werden, keine weltliche Strafe, so sind doch — wenn ihre Religion sie lehrt, die ewige Verdammniß zu fürchten — solche Gelübde von Werth, und ich möchte die Vorgänge keineswegs als nichts sagende Dinge beseitigt, sondern streng untersucht wissen.

Buhl. Der Abg. Christ hat uns ein Bild von den Wahlkämpfen entworfen und von der Art und Weise gesprochen, wie die Wahlen im englischen und französischen Parlament geprüft werden. Wenn wir die Attribute der constitutionellen Staatsverfassung hätten, womit diese in England und Frankreich ausgestattet ist, so würden wir ebenfalls schneller über die Wahlprüfungen wegkommen, und die Zeit ist auch gewiß nicht mehr fern, wo wir unsere Wahlangelegenheiten schneller erledigen werden. Nur wenn die Presse von ihren Banden befreit wird, werden wir dieses Ziel erreichen. Denjenigen, die besonders darum gegen die Beanstandung der Ettlinger Wahl sind, weil die Urwähler nicht zeitig, nämlich nicht vor der Abgeordnetenwahl, mit ihrer Beschwerde sich an die Behörde gewendet haben, kann ich eine Aufklärung geben, die sie vielleicht zu dem Entschlusse bringt, der Beanstandung beizustimmen. Ich habe nämlich das Meiste dazu beigetragen, daß die Beschwerde nicht an das Amt gerichtet wurde, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde. Ich traf erst am zweiten Tage der Wahlmännerwahl in Ettlingen ein und fand eine solche Aufregung und Erbitterung bei der Masse des Volks — ich will nicht sagen, bei den niedern Classen, denn nieder und hoch gilt mir gleich — daß es mir bedenklich schien, unter solchen Umständen gegen die Wahl mit einer Beschwerde aufzutreten. Die Gründe zur Beschwerde fand ich allerdings sogleich erheblich, allein ich gab den Rath, noch einige Zeit zuzuwarten, bis die Gemüther sich einigermaßen beruhigt hätten. Es sind dort entsetzliche, fürchterliche Scenen vorgekommen und diese Scenen haben — ich bin in Verlegenheit, einen passenden Ausdruck zu finden — fast unter obrigkeitlichem Schutz stattgefunden, indem alle Klagen darüber unerledigt geblieben sind. So ließ z. B. der Bürgermeister von Ettlingen Nachts 10 Uhr einige Ruhestörer, die der fanatischen

Partei angehört, einsperren; — es waren nämlich schon längere Zeit hindurch Störungen vorgefallen, es waren Fenster eingeworfen, ja es war einem Manne, der für einen Deutschkatholiken galt, mit dem Rebmesser ein Kreuz in die Wange geschnitten worden. Die Genossen der eingesperrten Haupttraufbolde gingen zu Amt und brachten nach 10 Uhr Nachts den Befehl, daß die Verhafteten auf der Stelle freigelassen werden sollten! So ging es immer weiter und bei dem Zustande der Aufregung schien es mir höchst bedenklich, gegen die vorgenommene Wahl einzuschreiten; deshalb habe ich gerathen, die Sache einstweilen beruhen zu lassen und sich später an die Kammer zu wenden. Nach allem was ich weiß, könnte ich jetzt schon und ehe die Untersuchung gepflogen worden, für Verwerfung der Wahl stimmen, allein ich trete einstweilen dem Commissionsantrage bei.

H e c k e r. Ich habe heute merkwürdige Vorlesungen über constitutionelles Staatsrecht und katholisches Kirchenrecht vernommen; allein der Abgeordnete Weller hat mir schon vor dem Munde weggezogen, was ich eigentlich sagen wollte. Am meisten wunderte mich von zwei Juristen, daß ihnen die Lehre von den piis votis nach kanonischem Recht entgangen ist. Männer, die doch sonst, wenn es sich vom Katholicismus handelt, in der ersten Reihe der Kämpfer stehen und deshalb das kanonische Recht und die Wichtigkeit und Heiligkeit des eidlichen Versprechens oder Gelöbnisses, auch ohne Beziehung auf das bürgerliche Gesetzbuch, kennen und wissen sollten, daß eine Dispensation von dem Papste theuer erkaufte werden muß, um nur von einem einfachen Gelöbniß loszukommen, geschweige denn von einem feierlichen Eid. Der Eid, den ein bis auf den höchsten Fanatismus gesteigertes Volkshaufe ablegt, hat eine viel höhere Bedeutung, als jener, der Einem auf der Amtsstube so trocken und nüchtern als möglich abgenommen wird. Jenes sind die Eide, die in Luzern, die auf der freien Wiese geschworen werden, auf die man auszieht mit Kreuz und Fahne, aber auch mit dem Schwerte. Auf solche Eide müssen wir deshalb einen doppelten und dreifachen Werth legen. Ich will dem Abg. Christ die Consequenz von demjenigen ziehen, was er uns vorgetragen hat. Eine brillantere Bertheidigung des Absolutismus ist mir hier noch nicht vorgekommen. Der Hr. Abgeordnete sagte, solche Wahlbestechungen seien die nothwendige Folge des constitutionellen Systems und wer einmal dem Volke die Wahlen in die Hände gebe, müsse auch Volksbewegungen, Unruhen, Bestechungen und Immoralitäten der fraglichen Art dulden. Er hat auf Frankreich, England und Nordamerika hingewiesen, wobei er sich aber bedeutende Fehler

in Beziehung auf die Nationalgesetzgebung jener Völker zu Schulden kommen ließ. Was den ersten Satz betrifft, so heißt er, wenn ich die Consequenz davon ziehe: dahin kommt ihr dadurch, daß ihr dem Volke Wahlrechte gebt, dahin kommt ihr mit dem constitutionellen Prinzip! Ihr müßt also dem Volke die Wahlrechte nehmen, absolut muß regiert werden, dann kann nichts dieser Art mehr vorkommen, und wir wollen die Moralität schon mit Dictaten von Rechtswegen aufrecht halten. — Ich will aber dem Herrn Abgeordneten sagen, was bei den gebildetsten constitutionellen Völkern die Sätze des Rechts und der verbrieften Charten ausweisen.

Weiß denn der Herr Abgeordnete nicht, daß unter Wilhelm III. jenes bekannte Gesetz (treading act) zu Stande kam, wodurch die schwersten Geldbußen auf Bestechungen gesetzt wurden, daß in der englischen Gesetzgebung eine Reihe von Parlamentsakten dies ergänzte, daß seither nirgends strenger als in England die Bestechungen bestraft werden und daß endlich selbst in den Hinterwäldern der nordamerikanischen Republik dasselbe Gesetz einheimisch wurde und wo der Arm desselben zu schwach ist, um in jenen fernen Strecken seine Gebote aufrecht zu halten, der Kentukier lieber das Messer zieht und damit die Wahlfreiheit behauptet, als daß er das Wort Bestechung gebrauchte, oder sich diese gefallen läßt. Die Immoralität hieß es, müsse mit Schweigen übergangen werden (man lacht). Dieses Lachen rührt mich in so fern, als hier in diesem Hause Lobreden auf solche unmoralische Akte gehalten wurden, die dazu dienen können, diesen Saal durch lauter falsche Wahlen zu bevölkern. Wenn man früher leicht darüber wegging, so beklage ich dieses. So lange ich hier bin, habe ich für Pflicht gehalten, das Wort gegen solche Uebelstände zu nehmen. Wenn man sagt, sobald nicht Beschwerde erhoben wird gleich nach Verübung der That, so hat die Sache ein Ende, dann ist doch noch einige Consequenz vorhanden. Einerseits sagt man nun aber: alle Wahlen sind gültig, wo nicht recurriert worden ist, und auf der andern Seite sagt man: man kann nur an die Staatsbehörde recurriren, und hier sicht man den Prinzipienkampf zu Gunsten derselben aus, indem man sagt, wir wollen euch schon einen Zwang anthun, denn recurriert ihr nicht, so sind alle Wahlen gültig; habt ihr aber recurriert, so haben wir über die erhobene Beschwerde zu entscheiden. Es liegt hierin viel gouvernementale Politik aber wenig Jurisprudenz. Was zu Recht nicht bestehen kann, kann auch nie und nimmermehr durch Unterlassen von einer Seite couvriert werden, so wenig in dem Fall, wenn im Interesse des Gesetzes und des öffentlichen Rechtes

der Staatsanwalt eine Verfolgung erhebt, dieselbe durch Trägheit oder Nachlässigkeit couvrir werden kann. Deshalb muß man die Politik, die n a hier in Brziehung auf das Recursrecht geltend macht, allerdings bewundern; es liegt Consequenz darin. Allein wir wollen doch noch einen Blick auf dieses Recht des Recurses werfen und die Folgen davon näher betrachten. Wird es gehörig und systematisch gebraucht und mit dem Debonnanzrecht, das man immer in Anspruch nimmt, unterstützt, dann ist die Volkrepräsentation lediglich nur die Staatskomödie, die sie allmählig geworden war, von dem Aufkommen der Landeshoheit an, bis bessere Zeiten dadurch wiederkehrten, daß die Fremdherrschaft über uns eine eiserne Ruthe schwang. Die Regierung hat immer das Recht in Anspruch genommen, ohne Zustimmung der Stände Recursordnungen geben zu können, also auch, eine Ordnung über den Geschäftskreis und die Besetzung der betreffenden Stellen hinauszugeben. Sie wirft also heute schon mit der Recursordnung die Fragen, die sich bei den Volkswahlen erheben, mit der Bestrafung der Bettler und Bagabunden und allen jenen Dingen zusammen, worüber die Verwaltung im weitern Sinne sich die Entscheidung vindicirt. Sie wirft somit die hochwichtigsten Angelegenheiten mit den geringfügigsten Polizeifällen in eine Masse und nimmt sich das Recht heraus, die Art des Verfahrens und der Instanzen ohne Zustimmung der Stände zu normiren. Will man es sich bequem machen, so weckt man am Ende die Entscheidung den Polizeicommissären zu und die Volkswahlen werden verzagbaren Dienern in die Hände gespielt. Hiedurch könnte man allerdings dahin kommen, daß man den Absolutismus, der jetzt noch einen constitutionellen Mantel trägt, ganz praktisch einführt und darum hat man die Principienfrage in diesen Saal hereingebracht. Ich scheue mich nicht, sie aufzugreifen, und wenn der Abg. Tresurt sagt, es wäre nicht consequent gewesen, bei irgend einer Wahl über diese Principienfrage wegzugehen, so erwiedere ich ihm, daß ich bei jeder Wahl, welche vorliegt, sehen muß, ob die Thatsachen sich so gestalten, daß es sich der Mühe lohnt, deshalb einen Principienstreit wieder neu aufzugreifen. Handelt es sich bloß von Kleinigkeiten und habe ich hier als politischer Geschworne die Ueberzeugung, daß es bei der Wahl richtig zugegangen ist, so gehe ich über das Princip weg, denn es ist unklug, ein großes Princip bei Gelegenheit eines ganz geringfügigen Punktes in Anregung zu bringen und auf die Spitze zu stellen und es schieben mir deshalb neben den Grundsätzen der Metapolitik durch die Gründe einer vernünftigen Politik geboten, nicht schon jetzt diese Frage zur Entscheidung zu bringen. Man

hat soann von Seiten der Regierungsbank eine Bemerkung gemacht, die ich lediglich und nur umgekehrt zurückgebe. Bei diesem Recursrecht an die Staatsbehörden, heißt es, würden wir gegenüber von diesen, eine größere Garantie haben, als die Regierung bei der Prüfung der Wahlen auf unserer Seite habe. Das sind eben nur Ansichten. Zu einer Gouvernementspolitik aber, die jeden Tag Principienfragen anregt und Rechte an sich reiht, die ihr nicht zugesagt sind, habe ich kein Vertrauen, besonders wenn ich Thatsachen vorzubringen habe, die diese meine Ansicht rechtfertigen. Es ist keine vertrauenerregende Erscheinung, daß man einem Beamten, der selbst Wahlmann war, und dessen Wahl angefochten wurde, die Entscheidung heimgibt und die Wahl für gültig erklärt. Vor dieser Regierungspolitik und diesem uns zugemutheten Zutrauen, ziehe ich mich bescheiden zurück, sage aber beim Abgehen: zu einer solchen Behörde, zu einem Manne, der selbst Wahlmann ist und über seine Wahl entscheiden soll, kann ich kein Vertrauen haben. Man zeige mir nur einen klaren Satz in der Wahlordnung, worin steht, der Regierung sei die Competenz zur Entscheidung über eine der wichtigsten Fragen des constitutionellen Lebens gegeben. Wo steht in dem Gesetz etwas dieser Art ausgesprochen? wo ist die Regierung als Richter in ihrer Sache aufgestellt? Und wenn Sie mir keinen solchen klaren Satz aufweisen können, so sage ich, die Wichtigkeit des Principis fordert, auf den Grund der constitutionellen Elemente zurückzugehen, und dieser sagt uns, wo keine Beschränkung ausgesprochen ist, muß die freie von der Regierung unangetastete Wahl aufrecht erhalten werden. In der Anregung dieses Principienstreites sehe ich nichts Anderes, als die alte Politik, die schon seit einem Jahrzehent, wo der Krebsgang anfing, gehandhabt wird. Wenn das Gesetz nicht ganz klar spricht, will man das Unklare an sich reißen, und wenn die Kammer sagt, im schlimmsten Falle muß die Sache im Wege der Gesetzgebung mit uns regulirt und die unbestimmten oder ausgelassenen Punkte im Wege der Vereinbarung festgestellt oder ergänzt werden, weil nach dem Cardinalsatz des Staatsrechts Alles, was allgemein bindet, nur durch Zustimmung Aller zu Stande gebracht werden kann, wenn man, sage ich, von der Regierung verlangt, daß dieser Cardinalsatz des constitutionellen Systems aufrecht erhalten werde, so sagt Sie uns: Ihr greift in die Prärogative der Krone ein, und das Heer der Diplomaten stimmt alsbald zu. Man sieht die Regierungsrechte überall geltend machen, die Rechte der Kammer dagegen umgehen. Wie es in der großen Politik ist, so ist es in der kleinen und hier in dem vorliegenden Fall bei den Fehlern, die bei

der Stüllinger Wahl stattfanden. Fahren Sie nur fort in diesem System und wir werden, ob wir gleich schon dieses Mal in großer Mehrheit da sind, das nächste Mal in noch größerer Mehrheit erscheinen.

Geheimrath Bekk. Es ist sichtbar, daß eigentlich der politische Grund in dieser Frage überwiegt, wenigstens ist dies aus vielen Vorträgen zu entnehmen gewesen. An die eigentlichen juristischen Gründe und an die positiven Gesetze hat man sich viel weniger gehalten, als — wie besonders der letzte Redner — an vage allgemeine Begriffe, die man sich beliebig selbst bildet, aus denen man daher auch beliebig abstrahiren kann, was man will. Wenn man sich den Grundgedanken des constitutionellen Princips nicht aus der gegebenen Verfassung abstrahirt, sondern, wie der letzte Herr Redner, sich beliebig noch eigene Theorien schafft, so ist es etwas ganz Leichtes, Rechte daraus abzuleiten, die man sonst nicht begründen könnte, weil die Verfassung davon nichts weiß. Auffallend ist aber vor Allem, daß der Herr Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, den Regierungsbeamten eine Art von Vorwurf machen will, indem er sagt, sie suchen Alles, was zweifelhaft sei, an sich zu ziehen, zu erobern, und überhaupt ihre Befugnisse auszudehnen. In dem vorliegenden Fall verhält es sich doch gewiß nicht so. Hier sucht die Kammer, oder vielmehr diejenigen Mitglieder, die mit dem letzten Redner gleicher Gesinnung sind, den Kreis ihrer Befugnisse zu erweitern, denn das hat der Herr Abg. Hecker selbst nicht widersprochen, daß der bisherige Zustand der entgegengesetzte von demjenigen ist, den er eben jetzt durch die Beschlüsse, welche beabsichtigt sind, herbeizuführen sucht. Es soll also diese Discussion die Rechte der Kammer erweitern und die Rechte der Regierung, wie sie bisher bestanden haben, und seit 27 Jahren geübt wurden, verkürzen. Ich habe vorgestern, wo vorläufig die Frage nur kurz zur Sprache kam, gewünscht, es möchte der Hr. Abg. Hecker da sein, indem er uns unterstützen würde, denn er ist es, der durch seine Reclamation die Vertretung des Bezirks Vorberg in der Kammer bis jetzt zurückgehalten hat.

Hecker. Ich bitte, meine Privatpersönlichkeit nicht mit meinen öffentlichen Grundsätzen zu vermengen, nicht Persönlichkeiten statt Grundsätze auf's Tapet zu bringen.

Geh. Rath Bekk. Von Persönlichkeiten ist keine Rede, aber ich darf doch die Consequenz der Grundsätze beurtheilen. Ueberhaupt kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß während der gegenwärtigen Kammerverhandlungen noch kein Mitglied einen so heftigen, ungestümen Vortrag gehalten hat, wie heute der Herr Abg. Hecker gegenüber der Regierung und Allem, was dieselbe in Schutz nimmt. Auf solche

Weise ist die Regierung auf diesem Landtage noch nicht angeklagt und angefeindet worden. Ich überlasse übrigens dem Hrn. Abgeordneten, zu thun, was er für gut findet, so lange er diejenigen Gesetze nicht verlegt, die in diesem Hause gehandhabt werden müssen. Wenn ein Mitglied dieses Hauses als Jurist oder sonst eine Druckschrift herausgegeben hat, ob er es gleich nicht hier in der Kammer als Abgeordneter thut, so darf ich mich doch auf seine Autorität berufen, und so wollte ich mich auf die Autorität des Herrn Abg. Hecker gegen dasjenige berufen, was er heute in der Kammer zum erstenmale vorbrachte. Die Wahlmännerwahl in Vorberg ist durch eine einzige Beschwerde angefochten, die der Hr. Abgeordnete durch alle Instanzen durchgeführt und die Kassation der Wahl verlangt hat, welsch' letztere jedoch wegen Grundlosigkeit der erhobenen Einwendungen nicht erkannt worden ist. In Beziehung auf das Prinzip selbst will ich nur noch wenige Bemerkungen hinzufügen, weil ich glaube, daß die Sache heute eigentlich nicht praktisch ist, da die ganze Abtheilung einstimmig dafür hält, daß im vorliegenden Falle die Beschwerde von Steinmauern, wo allein die Wahl von der Staatsbehörde kassirt wurde, ungegründet sei. Man sagt, daß die Wahlordnung nirgends ein solches Rekursrecht an die Staatsbehörde statuirt, gesteht aber auch, daß sie es nirgends ausschliesse, und wenn man den Grundsatz aufrecht erhalten wollte, den man in andern Fällen und besonders in der letzten Sitzung aufstellte, daß nämlich andere Gesetze auch dazu dienen, um dasjenige auszulegen und zur Anwendung zu bringen, was die Wahlordnung unbestimmt gelassen hat, so müßte man hier ohne Zweifel zu dem Resultate kommen, daß, weil die Wahlordnung über die Anfechtung der Wahlen und das Rekursrecht in dieser Hinsicht nichts verfüge und nichts beschränke, eben deshalb der allgemeine Grundsatz Geltung erhalte. Man hat die Organisation von 1809 lit. C. §. 18 u. 19 die Aemter ganz ausdrücklich für zuständig erklärt, in erster Instanz über alle politischen Streitigkeiten unter den Staatsangehörigen zu entscheiden. Später erschien die Verfassung und die Wahlordnung, worin eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel dahin statuirt wurde, daß die Wahlen der Abgeordneten nicht auch bei einer Staatsbehörde angefochten werden können, sondern nur die Kammer darüber zu entscheiden habe. In Beziehung auf die Wahlen der Wahlmänner dagegen ist in der Verfassung und der Wahlordnung nichts ausgesprochen, und es muß also in dieser Hinsicht bei der allgemeinen Gesetzgebung sein Bewenden behalten und nach dieser, speciell nach dem Satz, den ich angeführt habe, ist das Amt in erster Instanz competent, über alle politischen Streitigkeiten zu entscheiden, und wie es mit dem Rekurs

zu halten sei, sagen wiederum die allgemeinen Verordnungen. Man hat sich zwar auf den §. 55 der Wahlordnung berufen, allein es ist schon wiederholt anerkannt worden, daß wir in den Fällen des §. 55 kein Recht der Regierung in Anspruch nehmen, außer demjenigen, das dort ausdrücklich vorbehalten ist.

Der §. 55 giebt nämlich wegen der Streitigkeiten in Beziehung auf die Berechtigung zur Stimmgebung eine singuläre Entscheidung, indem er will, daß die Wahlcommission hier gegen die Regel der allgemeinen Gesetze ohne Suspensiv-Effekt die Entscheidung geben könne, so daß ein Refers gegen ihre Entscheidung keine rückwirkende Kraft habe. Diese Beschränkung des allgemeinen Refersrechts will man jetzt auf alle Fälle ausdehnen, obgleich gar keine Ähnlichkeit besteht. In Beziehung auf die Gültigkeit der Wahlen, nach ihren gesetzlichen Voraussetzungen und in Beziehung auf das Verfahren, ist dort gar nichts vorgeschrieben, und es kann also der Artikel, der bloß von der Stimmfähigkeit der erscheinenden Wähler handelt, auf solche Dinge nicht ausgedehnt werden. Es ist, wie schon bemerkt, sichtbar, daß man eigentlich hier nur den politischen Grund im Auge hat und glaubt, es möchte durch eine solche Befugniß der Staatsbehörde die Wahl von dem Interesse der Opposition aus gefährdet erscheinen, weil diese Staatsbehörde leicht im Sinne der Regierung entscheiden und also die Sache zu ihren Gunsten lenken könnte. Dies ist das Einzige was vorgebracht wurde. Allein es ist eben ein Grund, womit ich gegen das Gesetz ankämpfen, aber nicht sagen kann, daß es, so lang das Gesetz besteht, anders gehalten werden solle. Man hat in anderen Ländern mitunter allerdings andere Vorschriften, wie z. B. in Frankreich der ganze Streit über diese Vorfrage an die Gerichte gewiesen ist. (Mehrere Mitglieder machen darauf aufmerksam, daß es dort keine Urwahlen gebe.) Allerdings, allein dennoch kommen viele Streitigkeiten über die Wahlberechtigung der Einzelnen vor, und da sind die Gerichtshöfe für ermächtigt erklärt, alle solche Streitigkeiten, die den Wahlen vorangehen und Punkte berühren, welche die Gültigkeit der Wahlen betreffen, rechtskräftig zu entscheiden. Wollte man eine ähnliche Entscheidung bei uns treffen, so könnte dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, und man könnte in dieser Hinsicht eine Adresse an den Großherzog beschließen, aber nicht, ehe und bevor die Gesetzgebung etwas Anderes verfügte, als was seit 27 Jahren geübt wird, *via facti* vorfahren, um auf solche Ansichten hin Wahlen zu cassiren. Ich habe schon in der vorigen Sitzung bemerkt, daß wenn diese Frage zuerst allgemein aufgestellt und principiell in diesem Saale entschieden worden wäre, die Regierung, wenn auch wider Willen, bloß zur Auf-

rechthaltung der Rechtsgleichheit Ihnen Mittheilungen in Beziehung auf Wahlen der linken Seite hätte machen müssen. Mehr als vier bis fünf solche Wahlen hätten Sie aus dem Grunde cassiren müssen, aus dem jetzt hier auf ein Mal eine Ungültigkeit behauptet wird, denn in Wahlbezirken, wo Mitglieder der Linken gewählt wurden, sind eben von Anhängern der Linken gegen Wahlmännerwahlen Beschwerden bei den Behörden eingebracht, Wahlen cassirt und auf diese Cassation hin neue Wahlen vorgenommen worden, die dann ein anderes Wahlmännerresultat lieferten und woraus die Abgeordneten, die jetzt auf der linken Seite sitzen, hervorgingen. Wenn man nicht dem Einen so und dem Andern anders mißt, sondern am Grundsatz der Gerechtigkeit fest hält, so müßte man diese Wahlen der linken Seite auch cassiren. Der Herr Abg. Hecker kann sich selbst hievon überzeugen, denn man kann ihm Akten zur Einsicht geben, woraus er ersehen kann, daß das, was ich gesagt habe, wahr ist. Die Regierung hat aber der Kammer deshalb keine Mittheilung davon gemacht, weil sie damit gegen ihre eigene Ansicht verstoßen hätte und sie den Satz festhält, daß die Staatsbehörde mit Recht entschieden habe, also unmöglich dazu mitwirken kann, daß man wegen einer solchen Einmischung von Seiten der Staatsbehörde eine Wahl umstoße. Es thut mir leid, daß dieser Streitpunkt gerade heute zur Discussion gekommen ist, obgleich er nach dem Vortrag der einstimmigen Abtheilung nicht praktisch sein soll. Die Wahl von Steinmauern, wo diese Einmischung allein vorkam, hat allerdings solche Fehler, daß die Abtheilung einstimmig anerkannte, sie habe cassirt werden müssen, und womit sie dann auch weiter anerkannt hat, daß in Folge der geschehenen Cassation und der neuen Wahl die Sache in Ordnung gebracht sei, nämlich kein weiterer Anstand daraus abgeleitet werden könne. — Was nun aber den Vorgang in Göttingen betrifft, so bin ich weit entfernt, Wahlbestechungen zu billigen, oder auch nur zu vertheidigen. Ich halte sie in jeder Beziehung für höchst verwerflich. Wenn auch wahr ist, daß, sobald ein Mal das Volk sich in großen Massen einmischt, solche Dinge auch bei der größten Vorsicht und Aufsicht nicht immer vermieden werden können, so muß ich nichts desto weniger anerkennen, daß sie eben nicht recht sind und nicht geduldet werden können, und wenn sie im einzelnen Fall von Wichtigkeit sind, die Cassation einer Wahl darauf gegründet werden kann. Es kommt allerdings auch hier, wie in andern Dingen, auf den Grad an; denn daß Einer dem Andern einen Schoppen bezahlt, wie man zu sagen pflegt, kommt in der besten Absicht vor, ohne daß deshalb von irgend einer Bestechung im eigentlichen Sinn die Rede sein könnte. Wollte

man es so genau nehmen, so möchte es sich leicht ergeben, daß vielleicht alle diese Herren, links und rechts, ihren Sitz nicht mit Recht inne hätten. In einem Bezirk von 20,000 bis 40,000 Seelen, wobei so viele Urwähler erscheinen, läßt sich gar nicht anders denken, als daß da oder dort etwas dieser Art geschieht. Wenn es keinen großen Spektakel macht, so erfährt man nichts davon, oder wenn man auch davon hört, so gibt es nicht leicht Leute, die der Behörde oder der Kammer selbst Anzeige davon machen.

Ob nun in dem vorliegenden Fall eine erhebliche Bestechung stattfand, weiß ich in der That nicht gehörig zu beurtheilen, weil ich die Petition nicht gelesen und auch den Vortrag des Herrn Berichterstatters nicht ganz genau aufgefaßt habe. Dem sei übrigens, wie ihm wolle, wenn nur ein Mal eine Beschuldigung dieser Art von einigem Belang vorliegt, so wird es immerhin angemessen sein, der Regierung Mittheilung davon zu machen, um zu untersuchen, was denn daran ist und dann das Geeignete zu verfügen, wie es im vorigen Jahre bei der Heidelberger Wahl geschehen ist, wo bekanntlich ganz gleiche Beschuldigungen vorlagen und die Kammer zwar keinen genügenden Grund gefunden hat, die Wahl zu beanstanden oder zu cassiren, sich aber doch bewogen fand, Mittheilung an die Regierung zu machen, um die Sache erheben zu lassen und nach Befund das Geeignete zu erkennen. Eben so sollte es hier gehalten werden und namentlich auch in Beziehung auf den andern Beschwerdepunkt, der sich auf die angebliche Eidesabnahme bezieht, von der ich auch nichts Näheres weiß. Dem Wort Eid kann bei Leuten, die keinen gesetzlichen Begriff von der Sache haben, vielleicht eine Wirkung beigelegt werden, die durchaus nicht stattfinden kann, wenn man den richtigen Begriff von der Sache hat. Was die Frage von der einstweiligen Beanstandung betrifft, so möchte ich allerdings die längst ausgesprochene Ansicht festhalten, daß eine vorläufige Beanstandung nicht beschlossen werden sollte; denn stellen Sie sich vor, daß ein Mitglied da gewählt wäre, das jetzt auszutreten hätte, so würde dieses auf so lange suspendirt, bis die Kammer über die Wahl verhandelt hätte, und zwar suspendirt, ohne daß die Beschwerdeführer auch nur ein außergerichtliches Zeugniß beigebracht hätten, sondern bloß auf einseitige Angaben dieser Leute hin, die selbst nicht einmal behaupten, daß sie mit angesehen hätten, was vorging, sondern es nur vom Hörensagen wissen. Sie hätten wenigstens die Thatfachen bescheinigen müssen, wie man sich in der Rechtspflege ausdrückt, um eine provisorische Maßregel in Antrag zu bringen, wodurch ein gewählter Abgeordneter einstweilen suspendirt würde, bis über die Frage definitiv entschieden ist.

Haben die Beschwerdeführer dieß versäumt oder ihre Sache unvollständig vorgebracht, so haben sie eben eine Beschwerde übergeben, die nicht hinreicht, eine Wahl anzufechten, sondern nur dazu dienen kann, wegen künftiger Vorgänge die erforderliche Einleitung zu treffen, und dann kommt auch nicht der Fall vor, daß eine nochmalige Entscheidung über die Wahl selbst zu geben wäre, was der Hr. Abg. Basser- mann gefürchtet hat, und wodurch ein Mitglied, das in der Zwischenzeit zu den Kammerbeschlüssen mitgewirkt hätte, nachträglich ausgeschlossen würde. Im Uebrigen ist diese Frage hier gar nicht praktisch und man sollte sie deswegen bei Seite lassen. Der Herr Abg. Schaaff ist von zwei Bezirken gewählt und die Wahl des einen Bezirks bereits als gültig erkannt, so daß er jedenfalls in der Kammer bleibt. Was erreichen Sie also damit, daß Sie aussprechen es solle die Wahl beanstandet werden, im Gegensatz zu dem Beschluß, wonach die Sache untersucht und seiner Zeit weitere Mittheilung gemacht werden soll? In der Zwischenzeit ist jedenfalls der Herr Abg. Schaaff als Gewählter des Bezirks Eberbach-Mosbach anwesend, allein er kann natürlich erst nachdem definitiv über die Ettlinger Wahl entschieden ist, optiren, welche Wahl er annehmen will, schon aus dem einfachen Grunde, weil, wenn diese Frage wegen der Beanstandung in Beziehung auf die Ettlinger Wahl nicht definitiv entschieden wäre, der Neugewählte des Bezirks Ettligen wieder nicht sicher seyn würde und dieselbe Frage käme dann nochmals vor. Darum ist es von Seiten des Herrn Abg. Schaaff klüger, auf die Ettlinger Wahl zur Zeit nicht zu verzichten, sondern das Optiren sich vorzubehalten, bis über dieselbe definitiv entschieden ist.

Bogelmann. Obschon in den Bemerkungen des Abg. Christ über die Folgen des constitutionellen Lebens viel Wahres liegt, so kann ich doch nicht zu dem Schluß kommen, daß man sich am Ende auch an solche Dinge gewöhnen müsse. Unter „Bestechung“ denkt sich der Redner stets ein großes Vergehen, das er unter keinen Umständen in Schutz nehmen möchte. Deshalb war er schon von vornherein für eine strenge Untersuchung der Vorgänge, worin ihn die Mittheilungen des Abg. Buhl noch bestärkt haben. Wenn von der einen Seite so große Anstrengungen gemacht worden seien, so werde dieß auch von der andern geschehen sein, und er wünscht, durch eine Untersuchung nach allen Seiten hin, die Sache in's Klare gestellt zu sehen. Dagegen, daß bis dahin die Wahl beanstandet bleibe, hat er nichts zu erinnern.

v. Seivon führt aus, daß es wohl die Schicklichkeit gebiete, die Untersuchung durch einen besondern Regierungskommissär vorzunehmen und nicht durch den Amtmann in

Ettlingen, da dieser selbst Wahlmann gewesen sei. Er begründet sodann den Antrag, „daß man nur einfach darüber abstimme, ob eine Untersuchung eingeleitet und deshalb die Beanstandung ausgesprochen werden solle, daß aber alles Uebrige der Hauptabstimmung vorbehalten bleiben müsse.“ Hierauf fährt er fort: Endlich erlaube ich mir nur noch auf eine Bemerkung von der Regierungsbank Einiges zu erwiedern. Wir haben als Anwälte nicht unsere persönliche Ansicht über die Interpretation von Gesetzen allein für die richtige zu halten. Wir müssen vielmehr alle Gründe vorbringen, von denen wir glauben, daß sie den Richter bestimmen werden, so zu entscheiden, wie es unsere Partie haben will, folglich kann man nie von einer Autorität sprechen, wenn ein Anwalt als solcher einen Grundsatz oder eine Gesetzesinterpretation vertheidigt. Denn er thut dies in der Absicht und Voraussetzung, daß sich der Richter für die Interpretation werde bewegen lassen, keineswegs aber in der Absicht, hier seine persönliche Ansicht auszusprechen. Wenn nun vollends im ganzen Lande ein Verfahren im Gange ist, so bleibt dem Anwalt nichts übrig, als nach diesem Verfahren zu greifen. Würde z. B. die Regierung an die Stelle einer gesetzlichen Behörde, ohne Zustimmung der Stände und ohne ein provisorisches Gesetz zu erlassen, eine ganz andere Behörde setzen, so kann doch der Anwalt keine andere Behörde suchen, um seiner Partei zu ihrem Recht zu helfen, wenn er auch zehnmal als Staatsbürger von der vollkommenen Ungesetzlichkeit der Einrichtung überzeugt ist.

Der Herr Regierungskommissär hat ganz gewiß, so lange er Anwalt war, die Parteien nicht bloß nach seiner persönlichen Ansicht über die Rechtsfragen vertheidigt, sondern die Seite der Sache herausgehoben, die seiner Partei günstig war. Das ist unsere Pflicht, und selbst wenn man einmal eine Ansicht über eine Rechtsfrage irgendwo gedruckt ausgesprochen hätte, so geböte dem Anwalt die Bescheidenheit, vor den Gerichtshof zu treten und zu sagen: das habe ich geglaubt, allein ich kann nicht voraussetzen, daß es darum allein die Weisheit ist, sondern ich überlasse dem Gerichtshof, nach seiner Weisheit zu entscheiden.

Hecker. Die Partie war in dem vorliegenden Falle in der Lage, in der Kammer die Wahl als gültig erklärt zu sehen oder den Beschwerdeweg zu betreten und dadurch ihre künftige Einsprache auch in formeller Beziehung zu wahren. Ich bin der rechtlichen Ueberzeugung, daß das bisherige Verfahren, wonach die Regierung die Refurse entscheidet, nach der Verfassung und Wahlordnung nicht gegründet ist. Man hat aber durch die factische Stellung, in welche sich die Regierung versetzte, die Leute genöthigt,

diesen Weg zu betreten, wenn sie nicht ihr ganzes Recht verlieren wollten. Auch die Recursordnung, die ohne Zustimmung der Stände erlassen wurde, ist gesetzlich ungültig. Wenn ich nun aber Einem, der in seinem Rechte beeinträchtigt ist, sage, ich als Abgeordneter habe die Ansicht, die Recursordnung sei ungültig und er müsse sein gutes Recht fahren lassen, so wird er mir antworten, damit ist weder meinem noch dem öffentlichen Interesse gedient; suchen Sie als Abgeordneter dahin zu wirken, daß im gesetzlichen Wege das geschehe, was bisher nur ein factischer Zustand war. Wenn solche, das Privat- und Geschäftsleben betreffende Persönlichkeiten in die Kammer gebracht werden, die mit der Hauptfrage gar nicht zusammenhängen, so werde ich mit andern Persönlichkeiten aufwarten.

Geh. Rath Bekk. Von einer Persönlichkeit habe ich nichts gehört und Niemand wird es eine solche nennen, wenn die Autorität eines Andern, der etwas geschrieben hat, angerufen wird, um eine Meinung zu begründen. Uebrigens hat der Hr. Abg. v. Soiron Recht. Die Anwälte sind nicht nur veranlaßt, sondern auch vollkommen berechtigt, zweierlei Ansichten zu vertheidigen, je nachdem es das Interesse ihrer Partei verlangt. Der Fall aber, den er unterstellte, ist hier nicht vorhanden. Hier handelt es sich nicht um eine Cumulation verschiedener Fragen, sondern die Frage ist die, an wen man sich zu wenden habe.

Soll schließt sich dem Antrag der Abtheilung an. Wenn man sagen wolle, ein Eid und ein Versprechen, wie es in Ettlingen vorgekommen, habe keinen Werth, so wisse er dagegen, daß es gewissenhafte Leute genug gebe, die ein Versprechen für heilig halten, und zwar um so mehr, wenn es in Form eines Eides gegeben ist.

Schmitt v. M. erklärt sich für eine Untersuchung, aber gegen die einstweilige Beanstandung, welche er auf solche durchaus unbefehinigte Beschwerden hin nicht aussprechen möchte, — die definitive Entscheidung über die Wahl könne man bis nach geschlossener Untersuchung verschieben.

Baum. Dieß käme dann auf eine beanstandete Nichtbeanstandung hinaus.

Jungmanns I. erwidert dem Abg. Weller, daß er hier nicht als Mitglied des Justizministeriums, sondern als Abgeordneter sitze. Von Umtrieben des Justizministeriums bei Wahlen wisse er nichts, könne auch nicht glauben, daß je etwas der Art geschehen sei. Was der Abg. Wassermann gegen ihn behauptet, habe sein Freund Trefurt widerlegt. Niemand sei weniger als er geneigt, unpractische Discussionen zu veranlassen.

(Schluß folgt.)